

Zusammenfassung Referat vom 12. Zürcher Armutsforum, 1. November 2018

«Versteckte Armut – Wenn Berechtigte keine Sozialhilfe beziehen»

Sozialhilfebezug als quasi-strafrechtliches Vergehen und Ausschaffungsgrund in der Praxis des Migrationsamtes

Dr. iur. Marc Spescha, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter für Migrationsrecht

Dass die Stärke des Volkes sich messe am Wohl der Schwachen vergegenwärtigen sich Schweizer Volk und die Kantone bereits in der einleitenden Erklärung (Präambel) der Bundesverfassung. Das entsprechende Bewusstsein hat u.a. seinen Niederschlag gefunden in den Sozialzielen der Bundesverfassung. Staatliche Leistungen wie Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe liegen in deren Zielbereich. Gemäss Verfassung setzen sich Bund und Kantone explizit dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist (Art. 42 Abs. 1 BV). Klar ist für den Verfassungsgeber auch, dass die gesamte Bevölkerung an der sozialen Sicherheit teilhaben soll, was namentlich auch die hier ansässige ausländische Wohnbevölkerung mit einschliesst.

Der eigentliche Sozialhilfeanspruch besteht gemäss der Konzeption der Zuständigkeiten im sozialen Bereich gegenüber der Gemeinde und stützt sich auf kantonales Recht. Dieses sieht einen Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe vor für Personen, die nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, wobei BezügerInnen u.a. zur Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit verpflichtet sind und Leistungen nicht zweckwidrig verwenden dürfen.

Bei Ausländern, die das Recht auf Sozialhilfe beanspruchen, gehen damit Risiken einher. Namentlich gilt der Sozialhilfebezug im Ausländergesetz (AuG) als Grund für den Widerruf bzw. die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (Art. 62 Abs. 1 Buchst. e). Auch bei langjährig anwesenden niedergelassenen ausländischen Personen ist der Sozialhilfebezug ein Widerrufsgrund, wenn die Sozialhilfe dauerhaft und erheblich ist.

Zwar führt der Sozialhilfebezug nicht automatisch zum Bewilligungsverlust, sondern „nur“ dann, wenn er selbstverschuldet erscheint, was ein vorwerfbares Verhalten impliziert bzw. die Verletzung der Schadenminderungspflicht. Ein Blick auf die Widerrufs- und Wegweisungspraxis im Falle Sozialhilfe beziehender Ausländerinnen und Ausländer zeigt indessen, dass die Ausländerbehörden in ihrer Beurteilung des Selbstverschuldens einen strengeren Massstab ansetzen als die Sozialämter und regelmässig auch dann ein vorwerfbares Verhalten folgern, wenn letztere, die für die Leistung der sozialen Hilfe zuständig sind, ein Selbstverschulden verneinen. Auch das Bundesgericht stützt die harte Gangart der Ausländerbehörden im Regelfall. Wenn beispielsweise in einem IV-Verfahren eine rentenbegründende Erwerbsunfähigkeit verneint wird, hat der Sozialhilfebezüger zu gewärtigen, dass der andauernde Sozialhilfebezug als selbstverschuldet qualifiziert wird.

Im Gesetz steht der Sozialhilfebezug im Katalog der Widerrufsgründe neben der längerfristigen Freiheitsstrafe und dem erheblichen oder wiederholten Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Nicht erst der im Zuge der Ausschaffungsinitiative gesetzlich verankerte sogenannte Sozialhilfemissbrauch ist hier Grund für den Bewilligungsentzug, sondern bereits der blosse Sozialhilfebezug. Dieser wird damit ausländerrechtlich zum potenziell quasi strafrechtlichen Fehlverhalten, insofern eine Verletzung der Schadenmilderungspflicht relativ rasch angenommen wird und die gleichen drastischen Konsequenzen nach sich zieht, wie ein erheblich strafbares Verhalten.